

Verfügung vom 11. August 2026

BEK 2026 116

Mitwirkend

Kantonsgerichtspräsident Reto Heizmann,
Gerichtsschreiber Mathis Bösch.

In Sachen

A. _____,
Beschwerdeführer,
erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____,

gegen

Staatsanwaltschaft, 3. Abteilung, Postfach 128, 8832 Wollerau,
Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Staatsanwalt C. _____,

betreffend

Rechtsverweigerung
(Beschwerde wegen Rechtsverweigerung vom 15. Juli 2026, SU 2022 260);-

hat der Kantonsgerichtspräsident,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Am 29. Juni 2026 beantragte die Verteidigung namens des Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft, verschiedene Beschlagnahmen aufzuheben und ein Rechtshilfeersuchen zurückzuziehen. Eventualiter sei ein Betrag von Fr. 250'000.00 zur Deckung der Lebenshaltungs- und Verteidigungskosten sowie für die Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit als Maschinenbauer freizugeben (KG-act. 1/1). Die Staatsanwaltschaft soll in der Folge in einem Telefonat vom 14. Juli 2026 zur beabsichtigten Anklageerhebung dem Verteidiger mitgeteilt haben, keinen Anlass zum Erlass einer Verfügung zu sehen. Mit Beschwerde vom 15. Juli 2026 erhob der Verteidiger namens des Beschuldigten Beschwerde beim Kantonsgericht. Er beantragt, es sei eine formelle Rechtsverweigerung festzustellen, und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, innert einer durch das Gericht festzusetzenden kurzen Frist betreffend das Gesuch vom 29. Juni 2026 eine begründete und anfechtbare Verfügung zu erlassen. Mit ausführlich begründeter Beschwerdeantwort überwies die Staatsanwaltschaft die Akten. Sie beantragt mangels wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eine kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde (KG-act. 4).

2. Das Unterlassen von Verfahrenshandlungen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft können mit an keine Frist gebundener Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung bei der Beschwerdeinstanz gerügt werden (Art. 393 Abs. 1 und 2 je lit. a i.V.m. Art. 396 StPO). Indes muss die sich beschwerende Partei vorgängig bei der betroffenen Amtsstelle interveniert haben, um diese zu veranlassen, in kurzer Zeit zu handeln (Keller, SK, 3. A. 2020, Art. 396 N 8 m.H.; Guidon, BSK, 3. A. 2023, Art. 396 StPO N 17; BEK 2024 4 vom 14. Juni 2024 E. 2 und BEK 2023 91 vom 29. September 2023 E. 3 je m.H.). Vorliegend legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist nicht ersichtlich, inwiefern er erst nach einer angemessenen Zeitspanne und förmlich korrekt (Art. 110 StPO) bei der Staatsanwaltschaft mit dem entsprechenden Hinweis auf Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung Verfahrenshandlungen innert kurzer Zeit verlangt hätte. Somit ist auf die Beschwerde präsidial (§ 40 Abs. 2

JG bzw. Art. 388 Abs. 2 lit. a und b StPO) unter Kostenfolgen zulasten des unterliegenden Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO) nicht einzutreten;-

verfügt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 300.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an den Verteidiger (2/R) und die Staatsanwaltschaft (1/R an die 3. Abteilung mit den Akten und 1/A an die Amtsleitung) sowie nach definitiver Erledigung an die 3. Abteilung der Staatsanwaltschaft (1/A) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü im Dispositiv).

Der Kantonsgerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand

11. August 2026 amu